

# Die POLIZEI

FACHZEITSCHRIFT FÜR DIE ÖFFENTLICHE SICHERHEIT MIT BEITRÄGEN AUS DER DEUTSCHEN HOCHSCHULE DER POLIZEI

## Schwerpunkt Verkehrssicherheit

### HERAUSGEBER


Hans-Jürgen Lange  
Joachim Laux  
Holger Münch

### REDAKTION

Dieter Müller (Schriftleitung)  
Ralph Berthel  
Sabrina Schönrock  
Sandra Schmidt

### AUS DEM INHALT

#### Aufsätze

- Becker/Baumann/Trauer/Dreßler**   
Entwicklung der Drogennachweise bei Verkehrsteilnehmern in  
Süd- und Westsachsen im Zeitraum 2014–2021 – Teil 1 S. 1
- Conrad/Bramow**  
Zielgruppenspezifische Verkehrssicherheitsarbeit auf TikTok S. 7
- Günther**  
Mehr SUV = Häufiger schwere Unfälle? Rezension der Studie:  
»The association between pedestrian crash types and passenger  
vehicle types« S. 15
- Röttger**  
Stilblüte der bayerischen Justiz: Ausbalancieren der Auflagefläche  
unter Ausnutzung bewusster Kraftanstrengung – oder: »Halten  
im Sinne des § 23 Ia 1 Nr. 1 StVO« S. 17
- Porepp**  
Personen- und Sachschäden auf Seiten der Polizei im Zusammenhang  
mit verkehrspolizeilichen Maßnahmen auf Autobahnen –  
Lagedarstellung und Lösungsansätze S. 20

Heft 1  
Januar 2023  
Seiten 1–36  
114. Jahrgang  
Art.-Nr. 56244301  
PVSt 5624

1

Carl Heymanns Verlag

Der 4. Strafsenat bestätigte diese Entscheidung. Das Tragen einer neongelben Warn- und Schutzjacke, welche sich von den Uniformjacken der nordrhein-westfälischen Fahrradpolizei lediglich dadurch unterscheidet, dass auf der Rückseite in grau-reflektierenden Buchstaben das Wort »POZILEI« statt »POLIZEI« prangt, ist geeignet, eine Verwechslungsgefahr i.S.v. § 132a Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 Strafgesetzbuch zu begründen. Dem steht das Tragen einer dunklen Hose oder Jeans nicht entgegen, wenn das ge-

samte Erscheinungsbild einen objektiven, nicht besonders sachkundigen und nicht genau prüfenden Beobachter zu der Annahme führt, dass es sich um eine Polizeiuniform handelt. Auch ist es unerheblich, dass die Zeugen hier letztlich doch bemerkten, keinen Polizeibeamten vor sich zu haben. Denn die Vorschrift soll schon vor der bloßen Gefahr von Verwechslungen schützen.

Vorinstanz: Landgericht Paderborn, Urt. v. 16.08.2021 – Az. 03 Ns – 47 Js 393/20 – 52/21

## Buchbesprechungen

**Dieter Müller, Bußgeldkatalog – Kommentar für die Praxis**, Luchterhand Verlag, Hürth, 2. Aufl. 2022, 360 S., broschiert, 24,00 €

Fünf Jahre nach dem Erscheinen der Erstauflage präsentiert der Verfasser die zweite Auflage seines praktisch bedeutungsvollen Werks. Dieser Umstand gründet auf zweierlei Ursachen: Zum einen ist die erste Auflage der noch unter dem Titel »Bußgeldkatalog-Verordnung« erschienenen Broschüre inzwischen vergriffen. Zum anderen hat sich das dem Inhalt zugrunde liegende Recht mit Wirkung vom 09.11.2021 grundlegend geändert, nachdem die 1. Verordnung zur Änderung der Bußgeldkatalog-Verordnung (BKatV-Novelle) vom 19.10.2021 (BGBl. I S. 4688) das Recht der Verkehrsordnungswidrigkeiten grundlegend modifiziert hat. Die Novelle der Straßenverkehrsordnung legte neue Verkehrsregeln fest und erhöhte die Bußgelder für Verstöße gegen Verkehrsvorschriften. Die Einzelheiten ergeben sich aus der Anlage zur BKatV.

Autor ist der renommierte und als Schriftleiter der Fachzeitschrift »Die Polizei« bekannte Professor Dr. iur. Dieter Müller, Leiter des Studienbereichs Verkehrswissenschaften an der Hochschule der Sächsischen Polizei (FH), ehemaliger Polizeibeamter in Niedersachsen, Fachdozent und Verkehrsforscher. Seine fachliche Expertise besteht darin, Bußgeldbehörden und Polizei »Antworten auf die Fragen nach der richtigen materiell-rechtlichen Grundlage eines Verkehrsverstoßes und der nach den Regeln des Verfahrensrechts zu findenden korrekten Sanktionen« anzubieten (vgl. S. V). Er weist zu Recht darauf hin, dass bei schwerwiegenden Rechtsfolgen, wie etwa bei Einträgen im Flensburger Fahreignungsregister bzw. Fahrverboten, auch Gerichte und Rechtsanwälte »um Rechtsbeistand bzw. Rechtsschutz bemüht« werden. Der praktische Bedarf nach fachlich versierten Erläuterungen auf dem Gebiet der Verkehrsordnungswidrigkeiten ist allein damit hinlänglich belegt.

Dem Vorschriftentext der aus lediglich fünf Paragraphen bestehenden BKatV (S. 1 ff.) folgen über knapp vierzig Seiten Auszüge aus deren amtlicher Begründung (S. 5 ff.). Die

eigentlichen Erläuterungen beginnen mit einer umfassenden »Einführung« (S. 45 ff.). Hier wird nach der Verordnungsermächtigung des § 26a StVG darauf verwiesen, die BKatV strebe für häufig festzustellende, typische Verkehrsübertretungen einheitliche Sanktionsregelungen an – ein Gebot im Sinne einer ebenso gleichförmigen wie sicheren Rechtsanwendung (vgl. S. 64 f., Rn. 29). Der Bundeseinheitliche Tatbestandskatalog für Verkehrsordnungswidrigkeiten sei deshalb für die Beamten des Polizeivollzugsdienstes in den Ländern und für die Mitarbeiter der zentralen und kommunalen Bußgeldbehörden neben dem OWiG und der BKatV die wichtigste Arbeitsgrundlage (vgl. S. 67, Rn. 34). Zwischen den erwähnten Bereichen bestehe »eine untrennbare Wechselbeziehung« (vgl. S. 71, Rn. 44). Der Einführungsteil schließt mit Ausführungen zum Ordnungswidrigkeiten- und Fahrerlaubnisrecht (vgl. S. 76, Rn. 53 ff.) sowie zur Kostentragungspflicht des § 25a StVG (vgl. S. 81, Rn. 60 ff.).

Einen weiteren Schwerpunkt bildet die Kommentierung der fünf einzelnen Vorschriften der BKatV (ab S. 87 ff.). Die Bestimmungen werden in allen ihren Einzelheiten außergewöhnlich tiefgründig dargelegt. Wie auch bereits im Einführungsteil untermauern zahlreiche bildhafte Darstellungen, einzelne praktische Beispiele und vor allem einschlägige Rechtsprechung die profunden Ausführungen des Verfassers. Somit ergibt sich ein einheitliches Ganzes. In einem Anhang (ab S. 219 ff.) sind nicht nur der Wortlaut des Bußgeldkatalogs, sondern weitere damit zusammenhängende Tabellen und weitere Texte abgedruckt. Zeitraubende Recherchen in anderen Quellen erübrigen sich damit. Das Werk schließt mit einem sechsstufigen Stichwortverzeichnis, das das Navigieren in den einzelnen unterschiedlichen Teilen ebenfalls ausgesprochen erleichtert.

Fazit: Das Werk ist für sämtliche mit der Bearbeitung von Verkehrsordnungswidrigkeiten beschäftigten Polizei- und Ordnungsbehörden unerlässlich. Es sollte deshalb auch in den Aus- und Fortbildungseinrichtungen dieser Behörden seinen festen Platz finden. Dem Rezensenten ist kein vergleichbares, aktuell verfügbares Werk bekannt. Das Buch

dürfte auch für Rechtsanwälte – insbesondere Fachanwälte für Verkehrsrecht – und mit einschlägigen Einspruchsverfahren befassete Justizbehörden und Gerichte von unschätzbarem Nutzen sein. Das Preis-Leistungs-Verhältnis ist gewahrt.

Dr. Dr. Frank Ebert, Ministerialrat a.D., Erfurt

**Polizeigesetz für Baden-Württemberg – mit Erläuterungen, Reiner Belz, Eike Mußmann (Ursprüngliche Autoren), Henning Kahlert, Gerald G. Sander (Autoren)** 9., neu bearbeitete Auflage, 2022, Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG, ISBN 978-3-415-07109-4, Hardcover, 714 Seiten, 98 €, -. Auch als E-Book erhältlich.

Das baden-württembergische Polizeirecht erfuhr mit der am 17.01.2021 in Kraft getretenen Neufassung des Polizeigesetzes (Fassung vom 06.10.2020 [GBL. S. 735, ber. 1092]) wichtige Änderungen. Insbesondere wurde die Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr<sup>1</sup> für den polizeilichen Bereich des Landes umgesetzt. Weiterhin sieht das reformierte Gesetz nunmehr den Einsatz von Bodycams in Wohnungen sowie verbesserte Eingriffsbefugnisse bei Großveranstaltungen vor. Selbstverständlich finden in dieser Auflage neben den bekannten Erläuterungen bzw. Kommentierungen diese neuen Bestimmungen wie auch die Neustrukturierung des Polizeigesetzes Berücksichtigung. Ausweislich des Vorworts flossen Literatur und Rechtsprechung bis Mai 2021 in die Darstellungen ein.

»Polizeigesetz für Baden-Württemberg - mit Erläuterungen« ist Anfang 2022 erschienen und nunmehr in die Reihe »Polizeirecht kommentiert« überführt worden.

#### Die Autoren

Bis zur 7. Auflage wurde dieses als Standardwerk für das baden-württembergische Polizeirecht zu bezeichnende Buch von Ministerialdirigent a.D., Dr. jur. Reiner Belz und Eike Mußmann, vormals Professor an der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg, bearbeitet. Seit der 2015 erschienenen 8. Auflage wird es durch Rechtsanwalt Dr. jur. Henning Kahlert und Dr. jur. Gerald G. Sander, Professor für Staats-, Verwaltungs- und Europarecht, Leiter des Instituts für Angewandte Forschung an der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg, fortgeführt.

#### Zum Adressatenkreis des Buches

Der Kommentar hat sich, so der Verlag, als ein zuverlässiges Hilfs- und Informationsmittel für Polizeibehörden, den Polizeivollzugsdienst sowie die Aus- und Fortbildung bewährt.

Adressaten dieses Werkes sind daher sowohl in Studium und Ausbildung befindliche Polizistinnen und Polizisten als auch polizeiliche Praktiker. Selbstverständlich sollten sich auch Teilnehmer an polizeilichen Fortbildungsveranstaltungen sowie die entsprechenden Dozentinnen und Dozenten vom Buch angesprochen fühlen. Wie dem Klappentext des Buches zu entnehmen ist, versteht sich das vorliegende Buch auch als Nachschlagewerk für Justiz, Verwaltung und Anwaltschaft.

#### Gliederung und wesentliche Inhalte des Buches

Der Struktur des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg folgend, ist das Buch in vier Teile gegliedert.

Der Erste Teil (Das Recht der Polizei) ist untergliedert in die Abschnitte

- Aufgaben der Polizei
- Maßnahmen der Polizei
- Weitere Regelungen Datenverarbeitung und
- Entschädigung

Teil II (Die Organisation der Polizei) gliedert sich in die Abschnitte

- Gliederung und Aufgabenverteilung
- Die Polizeibehörden
- Der Polizeivollzugsdienst sowie
- Besondere Vollzugsbedienstete

Es schließen sich der dritte Teil (Die Kosten der Polizei) sowie Teil IV (Schlussbestimmungen) an. Die Abschnitte sind ihrerseits überwiegend in Unterabschnitte gegliedert.

Den eigentlichen Kommentierungen sind ein Abkürzungs- und ein Literaturverzeichnis vorgestellt. Letzteres Verzeichnis beinhaltet eine Übersicht über allgemeine polizeirechtliche Literatur sowie spezifische Literatur zum baden-württembergischen Polizeirecht. Angeschlossen ist ein umfangreiches Sachregister.

Unmittelbar in den einzelnen Abschnitten finden sich neben den klassischen Verweisen auf die einschlägige Rechtsprechung auch die spezifischen Literaturhinweise.

Die Darstellungen sind wie gewohnt durch eine Vielzahl von begrifflichen Erläuterungen und Praxisbeispielen gekennzeichnet. Hervorhebenswert sind auch einordnende Hinweise, wie z.B. »Zweck der Vorschrift« (zu § 10 [Schutzzeugnisverweigerungsberechtigter Berufsheimnisträger]) oder »Hintergrund«, »Verfassungsrechtlicher Rahmen« zu Vorbemerkungen zu §§ 52 bis 55 (polizeiliche Maßnahmen mit Bezug auf die Telekommunikation). Unbedingt erwähnens- und hervorhebenswert ist etwa auch das zu den genannten Bestimmungen der §§ 52 bis 55 angefügte Glossar (S. 394ff.), in dem u.a. Begriffe wie Bestandsdaten, Diensteanbieter und Verkehrsdaten definiert werden.

#### Fazit

Die Autoren legen mit diesem Buch ein Standardwerk zum aktuellen baden-württembergischen Polizeirecht vor. Es ist speziell auf die Bedürfnisse der polizeilichen Praxis ausgerichtet und für Studium und Ausbildung an polizeilichen Bildungseinrichtungen ausgezeichnet geeignet. Wie bereits eingangs angedeutet, ist es auch allen, die sich in Verwaltung, Justiz und Anwaltschaft mit Fragen des Polizeirechts zu

1 RICHTLINIE (EU) 2016/680 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES v. 27.04.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates. (<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32016L0680&rid=1>).